

Ausgabe vom 1. Januar 2025

Nr. 011.04

Datenschutzreglement der Gemeinde Adligenswil

vom 24. November 2024

Die Gemeinde Adligenswil

erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG) vom 2. Juli 1990 in der Version vom 10. Mai 2021 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Datenschutz der Gemeinde Adligenswil.

II. Amtliche Information

§ 2

Bekanntgabe von Namen

- ¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.
- ² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:
 - a. Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
 - b. die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
 - c. die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

§ 3

Amtliche Information im Internet

- ¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.
- ² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. Datenschutz

§ 4

Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:
 - Namen
 - Vornamen
 - Adresse
- ² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Beruf und Titel
 - Zivilstand
 - Heimatort
 - Staatsangehörigkeit
 - zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
 - Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.
- ³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.
- ⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
 - Namen
 - Vornamen
 - Adresseauf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:
 - a. in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
 - b. bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
 - c. Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.
- ^{4bis} Reichen die Daten nach Abs. 4 nicht aus, und rechtfertigen die ideellen Zwecke der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle gestützt auf eine Datenbearbeitungsvereinbarung auch Auskunft über
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum.Die Auskunft über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges sowie die Auskunft über grössere Teile des Einwohnerstammes bleibt untersagt.

- 5 Die Einwohnerkontrolle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.
- 6 Die Einwohnerkontrolle kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.
- 7 Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.
- 8 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

§ 5

Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 85igste, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern im "Adligenswiler INFO" zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 6 dieses Reglements.

§ 6

Sperre von Personendaten

- 1 Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- 2 Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

§ 7

Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

§ 8

Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

§ 9

Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

- ¹ Das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten wird von der Gemeindeverwaltung geführt.
- ² Ist das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, sorgt das verantwortliche Organ dafür, dass der Auftragsdatenbearbeiter das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten erstellt.

§ 10

Datenschutzverletzungen

- ¹ Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten zu melden und zu dokumentieren. Diese/r koordiniert Abhilfemassnahmen und die Meldung an den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte des Kantons.
- ² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder der Öffentlichkeit.

IV. Videoüberwachung

§ 11

Anordnung von Videoüberwachungen

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die ausführende Stelle.

§ 12

Liste über Standorte und Einsatzorte

Die Gemeinde führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

§ 13

Kennzeichnung

- ¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufzeichnungen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- ² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

§ 14

Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- ² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen.

§ 15

Vernichtung der Aufzeichnungen

- ¹ Die Aufzeichnungen sind, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden, spätestens nach 100 Tagen, zu vernichten.
- ² Die Vernichtung der Aufzeichnungen ist mit technischen Mitteln zu automatisieren und zu dokumentieren.

V. Verfahren

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

§ 16

Empfehlung

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz

§ 17

Verfahren

Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18

Gebühren

- ¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 erhoben werden.
- ² Der Gemeinderat verweist diesbezüglich auf den Beschluss über die Festlegung der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen Nr. 020.05.

§ 19

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige Datenschutzreglement der Gemeinde Adligenswil vom 1. Januar 1992 sowie die Verordnung über die Videoüberwachung in der Gemeinde Adligenswil vom 1. November 2022 werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 angenommen.

Adligenswil, 24. November 2024

Namens der Stimmberechtigten

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin